

## **Versorgungsausgleich: Umsetzung des neuen Rechts bei den Hannoverschen Kassen**

---

Nach dem seit 01.09.2009 geltenden Recht erfolgt die Teilung der Ansprüche direkt beim Versorgungsträger und nicht mehr – wie bisher – über die gesetzliche Rentenversicherung. Insofern ist nach dem neuen Recht der Versorgungsträger für die Durchführung des Versorgungsausgleiches zuständig.

Bei allen Versicherungen in der Hannoverschen Pensionskasse VVaG ergeben sich kaum Auswirkungen durch die Gesetzesänderung. Hier war es auch schon nach dem alten Recht möglich, dass der geschiedene Ehepartner eines Versicherten einen eigenen Rentenanspruch in der Pensionskasse erhält.

Anders verhält es sich bei Versicherungen in der Hannoverschen Alterskasse VVaG sowie im Waldorf-Versorgungswerk: Da es sich bei diesen Versicherungen rechtlich betrachtet um Rückdeckungsversicherungen handelt, ist der Arbeitgeber (also die Mitgliedseinrichtung) hier der Versorgungsträger. Insofern ist er auch für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig und muss – sofern das Gericht dies im Urteil beschließt – dem geschiedenen Ehepartner seines Mitarbeiters einen eigenen Rentenanspruch gewähren.

Nach umfangreichen rechtlichen Ermittlungen haben wir nun für die verschiedenen Durchführungswege Möglichkeiten gefunden, wie die Teilung der Ansprüche abgewickelt werden kann. Gern beraten wir Sie in diesem Zusammenhang und übernehmen auf Wunsch auch die Abwicklung des Versorgungsausgleichs. Die Einzelheiten haben wir in einem neu entwickelten **Merkblatt** dargestellt.